

Neudruck Dezember 2004

Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung

vom 15. Januar 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung der eidgenössischen Erlasse über die amtliche Vermessung² und des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995³

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.*⁴ Das Vermessungsamt hat die Aufsicht über die amtliche Vermessung. Aufsicht

Es kann Weisungen erlassen.

Art. 2. Daten der amtlichen Vermessung sind die Daten der Datenbeschreibung der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen sowie Auszüge und Auswertungen. Daten

Art. 3. Für Umfang, Inhalt und Beschreibung der Objekte und ihrer Attribute ist die Datenbeschreibung der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen massgeblich⁵. Daten-
beschreibung

1 nGS 31–25. In Vollzug ab 1. März 1996. Geändert durch Art. 47 VöB vom 21. April 1998, nGS 33–50 (sGS 841.11); Abschnitt II Ziff. 2 des III. Nachtrags zur VV zum MelG vom 26. April 2000, nGS 35–24 (sGS 633.11); Nachtrag vom 15. Februar 2000, nGS 35–29; II. Nachtrag vom 31. August 2004, nGS 39–125.

2 Insbesondere eidgV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2; Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21; eidgV über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung vom 9. September 1998, SR 510.622.

3 sGS 914.7.

4 Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht, kann beim Vermessungsamt bezogen werden.

Liegenschafts-
beschrieb

Art. 4. Der Liegenschaftsbeschrieb¹ wird mit den einzelnen Flächenangaben der Informationsebene Bodenbedeckung ergänzt.

II. Durchführung

Vermessungs-
programm

*Art. 5.*² Die politische Gemeinde erstellt innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben.

Sie reicht das Programm dem Vermessungsamt ein.

Sie erneuert das Programm auf Anordnung des Vermessungsamtes.

Anordnung der
Erneuerung

Art. 6. Die Regierung kann die Erneuerung der amtlichen Vermessung auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde anordnen.

Berechtigung
zur Ausführung
der Arbeiten

*Art. 7.*² Die politische Gemeinde beauftragt mit der Ausführung der Arbeiten³:

- a) die eigene Dienststelle;
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- c) patentierte Ingenieur-Geometer und weitere qualifizierte Vermessungsfachleute.

Die Auftragserteilung an Dritte erfolgt durch Vertrag, im Fall der eigenen Dienststelle durch Dienstanweisung.

Verträge und Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung des Vermessungsamtes.

Entschädigung

Art. 8. Die Entschädigung für die Ausführung der Arbeiten der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem vereinbarten Preis, wenn ein Submissionsverfahren durchgeführt wird, sonst nach den vom Volkswirtschaftsdepartement⁴ genehmigten Leistungs- oder Regietarifen.

Submissions-
verfahren
a) Zuständigkeit

Art. 9. Die politische Gemeinde führt ein Submissionsverfahren durch.

Sie trägt die Kosten.

1 Art. 65 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

2 Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

3 Vgl. Art. 44 der eidgV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

4 Art. 21 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

*Art. 10.*¹ Für Arbeiten, die durch Submission² vergeben werden, lässt der Gemeinderat ein Vorprojekt erstellen, in der Regel durch den Nachführungsgeometer. b) Vorprojekt

Das Vorprojekt umfasst Angaben über das bestehende Vermessungswerk, den Projektbeschrieb und das Leistungsverzeichnis.

Das Vorprojekt bedarf der Genehmigung des Vermessungsamtes.

*Art. 11.*³ c) anwendbares Recht

*Art. 12.*⁴ Wer den Zuschlag erhält, führt die Erneuerungsarbeiten⁵ durch. Die Nachführung aller Informationsebenen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde obliegt dem Nachführungsgeometer. d) zusätzliche Arbeiten

Über Ausnahmen entscheidet das Vermessungsamt.

*Art. 13.*⁴ Das Vermessungsamt schliesst die Verifikation in der Regel innert eines Jahres nach Abschluss der Ersterhebung oder der Erneuerung ab. Verifikationsfrist

III. Vermarkung

Art. 14. Vor der Erneuerung der amtlichen Vermessung kann der Gemeinderat die Revision der bestehenden Vermarkung anordnen. Er bezeichnet das Revisionsgebiet. Revision

Er kann den Ersatz fehlender oder beschädigter Grenzzeichen beschliessen.

Art. 15. Grundstücke⁶ und Gebäude sollen nicht von Kantons- und Gemeindegrenzen durchschnitten werden. Bereinigung von Hoheitsgrenzen

Bereinigungen werden vor der Erstellung der amtlichen Vermessung durchgeführt.

Art. 16. Der Gemeinderat gibt den Abschluss der Revision den Grundeigentümern vor der Erneuerung der amtlichen Vermessung bekannt. Bekanntmachung

Er gibt den Grundeigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Vgl. Art. 45 Abs. 1 der eidV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

³ Aufgehoben durch VöB.

⁴ Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

⁵ Art. 7 der Technischen V des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

⁶ Vgl. Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

IV. Ersterhebung und Erneuerung

Auflage-
verfahren
a) Auflage

Art. 17.¹ Die politische Gemeinde legt nach Abschluss der Verifikation den Plan für das Grundbuch nach einer Ersterhebung oder Erneuerung unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich auf.

Sie macht die Planaufgabe im kantonalen Amtsblatt² bekannt.

Das Vermessungsamt bewilligt den Verzicht auf das Auflageverfahren, wenn das zu erneuernde Vermessungswerk nach dem 1. Oktober 1997 bundesrechtlich anerkannt wurde und die Liegenschaftsdefinitionen unverändert übernommen werden.

Es kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

b) Unterlagen
für Grund-
eigentümer

Art. 18.¹ Die politische Gemeinde stellt dem Grundeigentümer auf Verlangen einen Liegenschaftsbeschrieb³ zu. Werden die Liegenschaftsdefinitionen verändert, wird der Liegenschaftsbeschrieb von Amtes wegen zugestellt.

Sie stellt dem Grundeigentümer auf Verlangen und gegen Bezahlung der Bearbeitungskosten eine Ausschnittkopie des Plans über einzelne seiner Grundstücke⁴ zu.

c) Einsprache

Art. 19. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Die Einsprache wird schriftlich erhoben und bedarf einer Darstellung des Sachverhalts, einer Begründung und eines Antrags.

d) Rekurs

Art. 20. Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs angefochten werden.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Im Rahmen von Ersterhebungen angefochtene Grundstücksgrenzen werden in Daten⁶ und Plänen als strittige Grenzen bezeichnet.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Vgl. Art. 7 Abs. 1 GGA, sGS 0.1.

³ Art. 4 dieser V und Art. 28 Abs. 3 Bst. c der eidV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

⁴ Vgl. Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ sGS 951.1.

⁶ Art. 2 dieser V.

Art. 21.¹ Das Vermessungsamt genehmigt den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz nach Abschluss des Auflageverfahrens, unabhängig von den zivilrechtlich zu erledigenden Streitfällen.

Genehmigung

Mit der Genehmigung wird der Plan für das Grundbuch eine öffentliche Urkunde.

Der ausführende Ingenieur-Geometer datiert und unterzeichnet die Originale der Pläne für das Grundbuch vor der Genehmigung.

Art. 22.¹ Die Auflagepläne werden vom Gemeinderat sowie vom Vermessungsamt unterzeichnet.

Unterzeichnung
und
Aufbewahrung

Sie werden im Staatsarchiv aufbewahrt.

V. Nachführung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23. Im Einverständnis mit den beteiligten Grundeigentümern können Grundstücksgrenzen bei einer Nachführung gestützt auf Pläne und Daten der amtlichen Vermessung festgestellt werden.

Vermarkung
a) Grenz-
feststellung

In Land- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten können die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 24.² Grenzzzeichen müssen nicht angebracht werden:

- a) in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten;
- b) wenn sie durch die landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet wären. Diese Ausnahme gilt nicht in Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen nach Art. 660 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³;
- c) wenn der Grenzverlauf beim Richter streitig ist.

b) Anbringen
von
Grenzzzeichen

In Plänen und Skizzen werden angebrachte und nicht angebrachte Grenzzzeichen unterschieden.

¹ Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

² Fassung gemäss II. Nachtrag.

³ SR 210.

c) fehlende Grenzzeichen	<i>Art. 25.</i> Das Grundbuchamt kann den Ersatz fehlender Grenzzeichen veranlassen. Die anstossenden Grundeigentümer tragen die Kosten zu gleichen Teilen, soweit diese nicht einem Verursacher belastet werden können.
Planersatz	<i>Art. 26.</i> Der Nachführungsgeometer überprüft neu gezeichnete Pläne durch Vergleich mit den ursprünglichen Plänen und bestätigt mit seiner Unterschrift deren Richtigkeit. Neugezeichnete Grundstücksgrenzen erwachsen durch die Bestätigung in Rechtskraft. Ein Plan darf nur als Ganzes ersetzt werden.
Anmerkung im Grundbuch	<i>Art. 27.¹</i> Lagefixpunkte der Kategorien 1 und 2 werden auf Anmeldung des Vermessungsamtes im Grundbuch angemerkt.
Gebühren für die Nachführung	<i>Art. 28.</i> Wer die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen sowie Handänderungen verursacht, entrichtet eine Gebühr.² Der Gemeinderat kann durch Reglement bestimmen, dass der Verursacher die tatsächlichen Kosten der Vermessung³ trägt.
Nachführungs- objekte	<i>Art. 29.</i> Nachführungsobjekte sind sämtliche Objekte der anerkannten Informationsebenen⁴.

2. Laufende Nachführung

Meldewesen a) Behörde	<i>Art. 30.</i> Dem Grundbuchamt melden Veränderungen an Nachführungsobjekten⁵: a) das Kantonsforstamt über forstliche Einrichtungen, Rodungsbewilligungen und Aufforstungen; b) der kantonale Rebbaukommissär über den Rebkataster; c) das kantonale Planungsamt über Hoch- und Flachmoore; d) die Tiefbau- und Strassenverwaltung über Staatsstrassen erster und zweiter Klasse⁶ sowie über Gewässerbauten; e) die Schweizerischen Bundesbahnen und die Privatbahnen über ihre Anlagen. Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragten Amtsstellen melden dem Grundbuchamt die übrigen Veränderungen an Nachführungsobjekten⁵.
--------------------------	--

1 Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

2 Ziff. 1 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

3 Siehe Art. 8 dieser V.

4 Vgl. Art. 6 Abs. 2 der eidgV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2, und Art. 2 des VermG, sGS 914.7.

5 Art. 29 dieser V.

6 Art. 5 StrG, sGS 732.1.

Art. 31. Die Meldung erfolgt innert vierzehn Tagen nach dem Abschluss: b) Meldefrist

a) des Bewilligungsverfahrens für eine vorgesehene Veränderung.

Keiner Meldung bedarf es bei Staatsstrassen;

b) der bewilligten Veränderung.

Art. 32. Das Grundbuchamt beauftragt den Nachführungsgeometer mit der laufenden Nachführung, die Tiefbau- und Strassenverwaltung mit der Nachführung von Staatsstrassen erster und zweiter Klasse¹ sowie von Gewässerbauten.

Verkehr zwischen Nachführungsgeometer und Amtsstellen

Vorbehalt bleibt die Auftragserteilung durch die Schweizerischen Bundesbahnen und die Privatbahnen.

a) Auftragserteilung

Der Nachführungsgeometer führt die Informationsebene administrative und technische Einteilung selbständig nach.

Art. 33. Das Grundbuchamt legt die Frist für die Ausfertigung des Mutationsplans und der Mutationstabelle fest.

b) Nachführungsfristen

Es meldet dem Nachführungsgeometer die grundbuchliche Erledigung der Mutation.

1. Informations-ebene
Liegenschaften

Dieser trägt die Gültigkeit der Mutation in den Daten und Akten der amtlichen Vermessung in der Regel innert vierzehn Tagen ein.

Art. 34. Das Grundbuchamt sorgt dafür, dass der Nachführungsgeometer die laufenden Nachführungen innert folgender Fristen seit Eingang der Meldung erledigt:

2. übrige Informations-ebenen

a) sechs Monate in den Toleranzstufen 1 und 2²;

b) zwölf Monate in den übrigen Gebieten.

Der Nachführungsgeometer führt die Informationsebene administrative und technische Einteilung innert angemessener Frist nach.

Art. 35. Der Nachführungsgeometer fordert die Entschädigung für die laufende Nachführung beim Auftraggeber³ ein.

c) Kosten-tragung

Das Grundbuchamt erhebt die Gebühr⁴ beim Verursacher.

¹ Art. 5 StrG, sGS 732.1.

² Vgl. Art. 3 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

³ Art. 32 dieser V.

⁴ Vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. a des VermG, sGS 914.7, und Art. 28 dieser V.

3. Periodische Nachführung

Verzeichnis	<i>Art. 36.</i> Das Grundbuchamt führt ein Verzeichnis der Veränderungen an Nachführungsobjekten ¹ , die nicht der laufenden Nachführung unterliegen.
Auftragserteilung	<i>Art. 37.</i> ² Der Gemeinderat beauftragt den Nachführungsgeometer mit der Durchführung der periodischen Nachführung. Er meldet die geplante periodische Nachführung dem Vermessungsamt.

VI. Einsicht und Abgabe

1. Allgemeine Bestimmungen

Form der Daten	<i>Art. 38.</i> Die Daten ³ der amtlichen Vermessung können bei der Datenausgabestelle eingesehen und in numerischer Form oder als Pläne bezogen werden. Die Einsicht ist auf Daten beschränkt, die ohne weitere Bearbeitung einsehbar sind.
Datenausgabestelle	<i>Art. 39.</i> ⁴ Datenausgabestelle für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Informationsebenen ⁵ ist der Nachführungsgeometer. Nachführungsgeometer können eine gemeinsame Datenausgabestelle betreiben. Datenausgabestelle für die Informationsebene Höhen ⁶ ist: a) das Vermessungsamt, wenn der Datenbezug das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden betrifft; b) das Bundesamt für Landestopographie, wenn der Datenbezug das Gebiet mehrerer Kantone betrifft.
Auflagen und Bedingungen	<i>Art. 40.</i> Die politische Gemeinde verbindet auf Antrag der Datenausgabestelle die Einsicht und die Abgabe mit Auflagen und Bedingungen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, insbesondere um: a) die Datenintegrität sicherzustellen; b) die missbräuchliche Verwendung der Daten zu verhindern; c) die Gebühreneinnahmen sicherzustellen.

¹ Art. 29 dieser V.

² Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

³ Vgl. Art. 2 dieser V.

⁴ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁵ Vgl. insbesondere Art. 6 Abs. 2 der eidV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. d der eidV über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, SR 211.432.2.

Art. 41. Für den Datenaustausch über die kantonale amtliche Vermessungsschnittstelle sind Art. 44 und 45 der eidgenössischen Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung¹ anwendbar. Datenaustausch

*Art. 42.*² Bewilligung und Gebühr für die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung³. Gewerbliche Nutzung

Die politische Gemeinde erhält die Gebühren, soweit sie nicht dem Bund zustehen.

Bearbeitungsstelle ist das Vermessungsamt. Es erhebt mit den Bearbeitungskosten auch die Gebühren und liefert diese dem Bund und der politischen Gemeinde ab.

*Art. 43.*² Die Datenausgabestelle bedarf für den direkten Zugriff einer Bewilligung des Vermessungsamtes. Bewilligung für den direkten Zugriff

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Datenausgabestelle nachweist, dass sie die technischen Voraussetzungen erfüllt. a) Datenausgabestelle

Art. 44. Wer den direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung erhalten will, stellt der Datenausgabestelle ein Gesuch. b) Datenbezüger

Das Gesuch enthält Angaben insbesondere über:

- a) den geplanten Verwendungszweck der Daten;
- b) den geographischen und sachlichen Umfang.

Die politische Gemeinde entscheidet nach Anhören der Datenausgabestelle.

2. Bezüger

*Art. 45.*⁴ Dauerbezüger ist, wer durch einen Vertrag mit der politischen Gemeinde das Recht zum Bezug von Daten der amtlichen Vermessung erwirbt. Dauerbezüger
a) Begriff

Der Dauerbezug von Daten der Informationsebene Höhen ist ausgeschlossen.

1 Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

2 Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

3 EidgV über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung vom 9. September 1998, SR 510.622.

4 Fassung gemäss II. Nachtrag.

b) Vertrag

Art. 46. Gegenstand des Vertrages ist das Recht, während der Vertragsdauer nachgeführte Daten der amtlichen Vermessung, für die Gebühren geleistet werden, in numerischer Form zu beziehen.

Der Vertrag erstreckt sich über:

- a) eine zusammenhängende Fläche von wenigstens 50 Hektaren, die in einer oder mehreren politischen Gemeinden liegt;
- b) das ganze Baugebiet einer politischen Gemeinde.

Die Vertragsdauer beträgt wenigstens fünf Jahre. Der Vertrag wird um ein Jahr verlängert, wenn er nicht wenigstens sechs Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Kündigt die politische Gemeinde den Vertrag, ohne dass den Dauerbezüger ein Verschulden trifft, schuldet dieser bei einem späteren Bezug von numerischen Daten der amtlichen Vermessung der vertraglich vereinbarten Fläche keine Gebühr für die Investitionskosten.

Freier Bezüger

Art. 47.¹ Freie Bezüger sind:

- a) Staatsverwaltung und Bundesverwaltung, ausgenommen Post und Schweizerische Bundesbahnen;
- b) Ver- und Versorgungsunternehmen, soweit sie Beiträge an die Kosten der Ersterhebung oder der Erneuerung der amtlichen Vermessung geleistet haben.

Sie sind berechtigt, nachgeführte Daten der amtlichen Vermessung jederzeit zu beziehen, ausgenommen Daten der Informationsebene Höhen.

Gelegentlicher Bezüger

Art. 48.¹ Gelegentlicher Bezüger ist, wer weder Dauerbezüger noch freier Bezüger ist.

Er ist berechtigt, nachgeführte Daten der amtlichen Vermessung für die geschäftliche oder die private Verwendung zu beziehen, einschliesslich Daten der Informationsebene Höhen.

3. Gebühren

Bezug in numerischer Form

a) Bezüger
1. Dauerbezüger

Art. 49. Der Dauerbezüger bezahlt:

- a) eine einmalige Gebühr für die Investitionskosten²;
- b) eine jährliche Gebühr für die Betriebskosten³;
- c) die Bearbeitungskosten.

2. freier Bezüger

Art. 50. Der freie Bezüger bezahlt die Bearbeitungskosten.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Ziff. 201 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

³ Ziff. 211 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

*Art. 51.*¹ Der gelegentliche Bezüger bezahlt je Bezug:

- a) eine Gebühr für die Investitionskosten²;
- b) eine Gebühr für die Betriebskosten³;
- c) die Bearbeitungskosten.

3. gelegentlicher
Bezüger

Die Gebühr für den Bezug von Daten der Informationsebene Höhen richtet sich nach Ziff. 4 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung vom 15. Februar 2000⁴.

*Art. 52.*⁵ Die Gebühr für die Investitionskosten wird je Hektar bezogene Gebietsfläche erhoben und nach Toleranzstufen⁶ sowie Art des Bezügers abgestuft.

b) Berechnungs-
grundlage
1. allgemein

Die Gebühr für die Betriebskosten wird für Dauerbezüger in Prozenten der Gebühr für die Investitionskosten mit Minimalansatz und für gelegentliche Bezüger als Pauschalbetrag erhoben.

Wer nur einzelne Informationsebenen bezieht, bezahlt eine herabgesetzte Gebühr für die Investitionskosten.

Art. 53. Für den Bezug der Koordinaten einzelner Fixpunkte und für Liegenschaftsbeschriebe einzelner Parzellen werden nur die Bearbeitungskosten erhoben.

2. Fixpunkte
und
Liegenschafts-
beschriebe

*Art. 54.*⁵ Für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung aus elektronisch gerasterten Vorlagen wird eine Gebühr als Investitionskostenanteil je Quadratdezimeter nutzbare Planfläche⁷ erhoben und nach der Art des Bezügers abgestuft.

3. Daten im
Rasterformat

Die Gebühr für die Betriebskosten wird für Dauerbezüger in Prozenten der Gebühr für die Investitionskosten mit Minimalansatz und für gelegentliche Bezüger als Pauschalbetrag erhoben.

*Art. 55.*⁵ Der gelegentliche Bezüger hat für die Abstufung der Gebühren für die Investitionskosten den Verwendungszweck der Daten der amtlichen Vermessung anzugeben.

c) Abstufung
nach Bezügem

1 Fassung gemäss II. Nachtrag.

2 Ziff. 201 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

3 Ziff. 212 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

4 sGS 914.711.

5 Fassung gemäss Nachtrag.

6 Vgl. Art. 3 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

7 Ziff. 22 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

- d) provisorisch numerisierte Daten *Art. 56.*¹ Wer provisorisch numerisierte Daten der amtlichen Vermessung bezieht, bezahlt die Hälfte der Gebühr für die Investitionskosten und die Gebühr für die Betriebskosten.
- Wird die provisorische Numerisierung erneuert, bezahlt der Dauerbezüger die Gebühr für die Investitionskosten. Eine bereits bezahlte Gebühr nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird angerechnet.
- Bezug von Plänen
a) Berechnungsgrundlage *Art. 57.*¹ Für den Bezug von Plänen wird die Gebühr als Investitions- und Betriebskostenanteil nach Planformat erhoben².
- Folgende Planformate werden unterschieden:
- a) bis und mit Format A 3 (297 x 420 mm);
 - b) ab Format A 3 (297 x 420 mm) bis und mit Format A 2 (420 x 594 mm);
 - c) ab Format A 2 (420 x 594 mm);
 - d) besondere Planausgaben.
- Für besondere Planausgaben, die vom Plan für das Grundbuch abweichen, wird die eineinhalbfache Gebühr für das grösste Planformat (ab Format A 2) erhoben.
- b) Anrechnung *Art. 58.* Bei einem späteren Vertragsabschluss als Dauerbezüger im gleichen Gebiet wird die Gebühr nach Art. 57 dieser Verordnung als Anzahlung an die Gebühr für die Investitionskosten angerechnet.
- c) Ausnahmen *Art. 59.*¹ Nur die Bearbeitungskosten bezahlt:
- a) wer Pläne bis und mit Format A 3 (297 x 420 mm) eines nicht zusammenhängenden Gebiets bezieht;
 - b) der Dauerbezüger, wenn er Pläne der vertraglich vereinbarten Fläche bezieht.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² Ziff. 3 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung, sGS 914.711.

*Art. 60.*¹ Nur die Bearbeitungskosten werden erhoben beim Bezug von Daten:

- a) für schulische und wissenschaftliche Zwecke;
- b) zur Regulierung von Gemeindegrenzen;
- c) als Grundlage für die Erneuerung.

Gemeinsame Bestimmungen
a) Ausnahmen von der Gebühr

Die politische Gemeinde kann ganz oder teilweise von der Gebühr für die Investitions- und die Betriebskosten absehen:

- a) beim Bezug durch die Gemeindeverwaltung;
- b) wenn die Gebühr eine unzumutbare Härte bedeutet;
- c) in geringfügigen Fällen.

Zur Verifikation der amtlichen Vermessung werden die erforderlichen Daten dem Vermessungsamt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 61. Die Bearbeitungskosten werden nach dem vom Volkswirtschaftsdepartement² genehmigten Leistungstarif erhoben.

b) Bearbeitungskosten

*Art. 62.*³ Die Datenausgabestelle erhält die Entschädigung für die Bearbeitungskosten.

c) Berechtigte

Die politische Gemeinde erhält die Gebühr für die Investitions- und die Betriebskosten. Sie kann mit der Datenausgabestelle eine Vereinbarung über die Entschädigung der Betriebskosten der Datenausgabestelle abschliessen.

Art. 63. Die Datenausgabestelle erhebt im Auftrag der politischen Gemeinden die Gebühren und rechnet periodisch ab.

d) Abrechnung

Die politische Gemeinde regelt den Zahlungsverkehr.

VII. Staatsbeiträge

Art. 64. Die Beitragssätze für die Staatsbeiträge an Vermessungsvorhaben werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Beitragssätze

¹ Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

² Art. 21 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

³ Fassung gemäss Nachtrag.

VIII. Schlussbestimmungen

Bisheriges
Recht
a) Änderung

Art. 65. Die Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945¹ wird wie folgt geändert:

Art. 108 Abs. 1 lit. f. Auf Anmeldung der zuständigen Behörde werden im Grundbuch angemerkt:

f) Lagefixpunkte der Kategorien 1 und 2 der amtlichen Vermessung²;

Art. 130 lit. a Ziff. 4. Der Grundbuchverwalter erlässt die ihm durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen; besonders hat er von Amtes wegen anzuzeigen:

a) im Falle der Handänderung von Grundstücken:
4. dem Nachführungsgeometer die Handänderung,

Art. 130 lit. b Ziff. 10 und lit. c Ziff. 13 werden aufgehoben.

Art. 130 lit. o (neu) Ziff. 28 (neu). Der Grundbuchverwalter erlässt die ihm durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen; besonders hat er von Amtes wegen anzuzeigen:

o) im Fall von Änderungen an Nachführungsobjekten der amtlichen Vermessung³:

28. dem Nachführungsgeometer die Änderung und Löschung dinglicher Rechte sowie Grenzänderungen, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, die eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge haben, sowie die weiteren Änderungen an Nachführungsobjekten.

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 4. In einer Mappe D werden die von den Grundeigentümern unterzeichneten Mutationsurkunden⁴ aufbewahrt.

¹ sGS 911.11.

² Art. 27 der V zum VermG, sGS 914.71.

³ Art. 32 der V zum VermG, sGS 914.71.

⁴ Vgl. Art. 66 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

Art. 66. Aufgehoben werden:

b) Aufhebung

- a) Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 8. Februar 1944¹;
- b) Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung vom 28. November 1955²;
- c) Verordnung über den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung vom 2. Mai 1995³.

*Art. 67.*⁴ Das Vermessungsamt führt die Übersichtspläne nach, bis die für die Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen.

Übergangsbestimmungen
a) Übersichtsplan

Art. 68. Bis zum Vollzugsbeginn des kantonalen Submissionsrechts richtet sich das Submissionsverfahren⁵ nach der Verordnung über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten vom 8. Juli 1931⁶.

b) Submissionsverfahren

Art. 69. Diese Verordnung wird ab 1. März 1996 angewendet.

Vollzugsbeginn

1 nGS 19–116 (sGS 914.71).

2 nGS 12–63 (sGS 914.711).

3 nGS 30–66 (sGS 914.72).

4 Geändert durch III. Nachtrag zur VV zum MelG.

5 Vgl. Art. 11 Abs. 1 dieser V.

6 nGS 20–65 (sGS 736.1).

Anhang¹**Beitragssätze für Staatsbeiträge an Vermessungsvorhaben (Art. 64)**

1. Die Staatsbeiträge betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

	Zone I ²	Zone II ²	Zone III ²
a) Erstvermarkung im Berggebiet	—	—	10
b) Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen	—	—	10
c) Erneuerung:			
1. nach einer Güterzusammenlegung	33	33	33
2. in den übrigen Fällen	19	24	33
d) provisorische Numerisierung	10	10	10
e) laufende Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können . . .	10	10	10
f) periodische Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können	29	29	29

2. Der Staatsbeitrag an die Kosten der Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen wird so bemessen, dass er mit dem Bundesbeitrag und den Versicherungsleistungen höchstens die anrechenbaren Kosten deckt.

3. Der Beitragssatz für eine Erneuerung nach einer Güterzusammenlegung wird nur angewendet, wenn die Güterzusammenlegung nach dem 1. Januar 1993 beschlossen wurde.

1 Fassung gemäss Nachtrag.

2 Vgl. Art. 1 Abs. 1 des BB über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992, SR 211.432.27.